



HVBG

HVBG-Info 10/1998 vom 03.04.1998, S. 0870 - 0893, DOK 121.4/017-BVerfG

**Die Anrechnung von Erwerbs- und Erwerbserstatzeinkommen auf die RV-Hinterbliebenenrente ist verfassungsgemäß - Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 18.02.1998 - 1 BvR 1318/86 - etc.**

Verfassungsmäßigkeit der durch das HEZG in das Sozialrecht eingefügten Bestimmung über die Anrechnung von Erwerbs- und Erwerbserstatzeinkommen auf die Hinterbliebenenrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung (§ 1281 Abs. 1 RVO; § 58 Abs. 1 AVG; § 78 Abs. 1 RKG; §§ 18a und 18b SGB IV);

hier: Beschluß des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 18.02.1998

- 1 BvR 1318/86 -

- 1 BvR 1484/86 -

Das BVerfG hat mit Beschluß vom 18.02.1998 - 1 BvR 1318/86 - und - 1 BvR 1484/86 - folgendes entschieden:

Leitsätze:

1. Ansprüche von Versicherten in der gesetzlichen Rentenversicherung auf Versorgung ihrer Hinterbliebenen unterliegen nicht dem Eigentumsschutz des Art. 14 Abs. 1 GG.
2. Die Anrechnung von Erwerbs- und Erwerbserstatzeinkommen auf Hinterbliebenenrenten der gesetzlichen Rentenversicherung (§ 1281 Abs. 1 RVO; § 58 Abs. 1 AVG; § 78 Abs. 1 RKG; §§ 18a und 18b SGB IV) ist verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden.